

¶ Der xciv. Artikel.
Wann sich der verkenffer oder kenffer /
nicht wil finden lassen.

fiatt

Würde auch ein theil / der Kenffer / oder verkenf-
fer nicht vorhanden sein / oder sich nicht wolden fin-
den lassen / So soll der Kenffer / wie er die geweher zu
bekohmen begert / Odder der verkenffer / wie er die
geweher gern thun wolde / dem Hauptman odder
Bergkmaister ansagen / damit soll er gnug gethan
haben. So aber befunden würde / das einich theil
betrieglich in solchem fall gehandelt / der soll mitt
ernst gestrafft werden.

¶ Der xcvi. Artikel.
Das on lawbe der Amptleute / in Bergk-
sachen kein tagleistug soll gehaldē werdē.

fiatt:

Nachdem auch mit vnnützer tagleistung zwüs-
schen partheyen viel schaden ergangen / Orden vñ
setzen wir / das nu hinfürder keine Gewergk schaffe
Bergk sachen halben / einiche tagleistung / on vn-
sers Hauptmans vñ Bergkmaisters willen / nicht
vben sollen / Sonder so sich gezencck begeben / vñ an
vnser obgemelte Amptleut gelangē / wue sie die güte-
lich nicht mögen entscheiden / sollen sie nachuol-
gender weise / Rechtlich entschickt werden.

¶ Der xcviij. Artikel.
Was der Bergkmaister zurichten hat / vñ
wie das Bergkgericht hinfür solle gehal-
den werden.

Als